

Hausnummernverordnung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

(HNVO)

vom 21.03.2019

Aufgrund der §§ 3, 24, 26 Abs. 1 und 3 und des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.26) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 21.03.2019 für das Gebiet der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Zweck

Die Verordnung gilt in dem von den Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf umschlossenen Gebiet. Diese ordnungsbehördliche Verordnung dient der einheitlichen Vergabe von Hausnummern an allen Grundstücken außer an Land-, Wald-, und Forstwirtschaftlichen Flächen zur Wahrnehmung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der Gewährleistung der rechtzeitigen Erreichbarkeit durch Rettungsdienste und Feuerwehr. In Sonderfällen entscheidet die Gemeinde von Amts wegen über die Notwendigkeit zur Vergabe einer Hausnummer, soweit der grundsätzliche Anwendungsbereich des OBG (Ordnungsbehörden Gesetz) eröffnet ist.

§ 2

Vergabe der Hausnummer

- (1) Die Vergabe der Hausnummern erfolgt durch die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Fachbereich Bauen. Die Festsetzung der Hausnummer ergeht durch schriftlichen Bescheid und ist gebührenpflichtig entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Ein

Rechtsanspruch auf die Festsetzung einer bestimmten Hausnummer besteht nicht.

- (2) Bei der Errichtung von Neubauten erfolgt die Festsetzung der Hausnummer auf Antrag des Grundstückseigentümers beim Fachbereich Bauen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.
- (3) Bei Grundstücksteilung wird die bestehende Hausnummer auf dem geteilten Grundstück sowie die angrenzenden Hausnummern auf Eindeutigkeit durch die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf überprüft. Werden bestehende Hausnummern in Folge dessen von Amts wegen geändert, ist die Änderung nicht gebührenpflichtig. Im Regelfall erfolgt für das Grundstück ab zweiter Baureihe eine zusätzliche Kennzeichnung der Hausnummer durch einen großgeschriebenen lateinischen Buchstaben.

§ 3

Kennzeichnungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte und Nutzer gemäß § 9 Abs. 1 SachenRÄndG (Gesetzes zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen - Sachenrechtsänderungsgesetz) gleich.
- (2) Die Zuständigkeit für die Beschaffung des Hausnummernschildes, die Anbringung, die Instandhaltung und die Erneuerung liegen im Bedarfsfall beim Grundstückseigentümer. Die entstehenden Kosten sind vom Eigentümer zu tragen sowie obliegt ihm die Mitteilungspflicht zur Hausnummernvergabe. Die Regelungen gelten auch bei Änderung einer Hausnummer.
- (3) Nach Erhalt des Bescheids ist die Hausnummer innerhalb von vier Wochen anzubringen.

§ 4

Gestaltung

- (1) Für eine neu anzubringende bzw. zu ersetzende Hausnummer wird für Ziffern eine Mindesthöhe von 100 mm festgelegt. Als Hausnummer sind auch im Dunkeln gut lesbare Schilder, Hausnummernleuchten oder Ziffern zu verwenden. Die

Hausnummer besteht aus arabischen Ziffern, die Zuführung eines großgeschriebenen lateinischen Buchstabens ist möglich. (2) Die gemäß § 126 Abs. 3 des BauGB (Baugesetzbuch) am Grundstück anzubringende behördlich festgesetzte Hausnummer ist wie folgt anzubringen:

1. Für Gebäude, die weniger als 5 m oder exakt 5 m von der vorderen Grundstücksgrenze entfernt stehen,
 - a. wenn der Hauseingang an der Straße liegt, neben oder über dem Hauseingang oder an der Straße neben dem Zugang oder der Zufahrt zum Grundstück. (b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke oder an der Straße neben dem Zugang oder der Zufahrt zum Grundstück.
2. Für Gebäude, die mehr als 5 m von der vorderen Grundstücksgrenze entfernt stehen, ist die Hausnummer an der Straße und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
3. Bei mehreren Hauseingängen ist zusätzlich jeder Eingang mit einer Nummer, entsprechend den aufgeführten Regelungen unter Punkt 1 dieses Paragraphen, mit einer Nummer zu versehen.

§ 5

Änderung von bestehenden Hausnummern

- (1) Umnummerierungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides durchzuführen.
- (2) Bei einer Umnummerierung darf die alte Hausnummer erst nach einer Übergangszeit von einem Jahr entfernt werden. Sie ist als ungültig zu kennzeichnen, muss aber lesbar bleiben.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers und in begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Fachbereich Bauen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn diese zu einer unbilligen Härte

führen würden und der Zweck der Verordnung auch auf andere Weise erreicht werden kann. Der Antragsteller hat die Gründe, die zu einer unbilligen Härte führen, anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Eine unbillige Härte liegt im Regelfall nicht vor, wenn auf Grundlage einer Grundstücksteilung die neugebildeten Grundstücke eine neue bzw. eine veränderte Hausnummer erhalten.

- (2) Vorhandene Hausnummern, die vor der Rechtswirksamkeit dieser Verordnung gestaltet und angebracht wurden und den Grundsätzen des § 4 widersprechen können bestehen bleiben, sofern die Auffindbarkeit der Hausnummer hinreichend gewährleistet ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Grundstückseigentümer
1. entgegen § 3 Abs. 1 nicht die festgesetzte Hausnummer an seinem Grundstück anbringt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 die Hausnummer im Bedarfsfall nicht erneuert,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 die neue Hausnummer nicht innerhalb von vier Wochen anbringt,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 die Festlegungen der Gestaltung nicht einhält,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 die Hausnummer nicht an der dafür vorgesehenen Stelle anbringt,
 6. entgegen § 5 Abs. 1 nach Änderung der Hausnummer diese nicht innerhalb von vier Wochen anbringt,
 7. entgegen § 5 Abs. 2 die geänderte Hausnummer nicht innerhalb der Übergangszeit von einem Jahr sichtbar als ungültig kennzeichnet,
 8. entgegen § 6 Abs. 2 der Aufforderung der Gemeinde zur Änderung der Gestaltung der Hausnummer nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,- Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des OWiG (Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) vom 24.05.1968 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Zuständig für die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.